



**Vereinbarung für die Durchführung des Studiums an der gemeinsamen  
Doktoratsschule „Molekulare Biowissenschaften und Biotechnologie“  
der Karl-Franzens-Universität und der Technischen Universität Graz  
im Rahmen von NaWi Graz**

Diese Durchführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten des Curriculums für das Doktoratstudium der Technischen Wissenschaften sowie des Doktoratsstudium für Naturwissenschaften an der Technischen Universität Graz (TUG) und des Curriculums für das Doktoratstudium der Naturwissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz (KFUG) im Fachbereich der Biowissenschaften. Sie ergänzen die Gründungserklärung der Doktoratsschule auf Seite der KFUG bzw. die Statuten der Doktoratsschule auf Seite der TUG.

**§1 Mitglieder der Doktoratsschule „Molekulare Biowissenschaften und Biotechnologie“**

(1) Die Doktoratsschule „Molekulare Biowissenschaften und Biotechnologie“ umfasst die in der Gründungserklärung der KFUG und in den Statuten der TUG bezeichneten Institute bzw. Personengruppen.

**(2) Lehrkörper**

Die durch Absatz (1) definierte Gruppe befugter Lehrpersonen bildet den Lehrkörper der Doktoratsschule „Molekulare Biowissenschaften und Biotechnologie“. Die Mitglieder des Lehrkörpers fungieren als Betreuer der durchgeführten wissenschaftlichen Doktorarbeiten. Je nach Bedarf und Entwicklung der Doktoratsschule „Molekulare Biowissenschaften und Biotechnologie“ können Arbeitsgruppen (befugte Lehrpersonen) anderer Institute der KFUG, der TUG oder weiterer Universitäten als assoziierte Mitglieder im Rahmen bestimmter Dissertationsprojekte zugeordnet werden. Dies geschieht auf Vorschlag der teilnehmenden Institute und durch Beschluss des gemeinsamen Koordinationsteams.

**(3) Studierende – Doktoranden/innen**

Alle zum Doktoratstudium im Rahmen der Doktoratsschule „Molekulare Biowissenschaften und Biotechnologie“ zugelassenen und aktiv inskribierten Studierenden sind Mitglieder. Studierende an der gemeinsamen Doktoratsschule sind an einer der beiden beteiligten Universitäten zum Doktoratsstudium zugelassen und unterliegen damit dem jeweiligen Studienrecht. Mitinskription an der jeweils anderen Universität ist erforderlich. Das gemeinsame Koordinationsteam der KFUG und TUG führt eine stets aktuelle Liste aller beteiligten Doktoranden/innen.

## **§2 Gemeinsames Koordinatorenteam der Doktoratsschule „Molekulare Biowissenschaften und Biotechnologie“**

Dieses Team besteht aus den Mitgliedern der Koordinatorenteam an den beiden beteiligten Universitäten. Es tritt mindestens einmal pro Semester zusammen und hat die folgenden Aufgaben:

- a) Einberufung der Versammlung des gemeinsamen Lehrkörpers. Diese Versammlung tritt mindestens einmal pro Studienjahr zusammen. Ihr obliegt die Planung des Lehrangebots und die Erhaltung der Qualität der Doktoratsausbildung.
- b) Sicherstellung des Lehrangebots zur Erfüllung des Curriculums
- c) Evidenzhaltung der Doktorandinnen und Doktoranden

Weiters unterstützt das Koordinatorenteam den/die Studiendekan/in bei:

- d) der Beurteilung von Doktoratsprojekten im Hinblick auf deren Durchführbarkeit.
- e) dem Vorschlag der Gutachter/innen
- f) der Festlegung der Termine der öffentlichen Rigorosen, der Einladung zu den Rigorosen und dem Vorschlag der Prüfer

## **§ 3 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Grundsätzlich gelten die in den Curricula der KFUG bzw. TUG, sowie in der Gründungserklärung der KFUG und den Statuten der TUG geltenden Bestimmungen.

(2) Der curriculare Anteil der Dissertation ist gemäß §6 der Curricula für das Doktoratsstudium „Technische Wissenschaften“ und das Doktoratsstudium „Naturwissenschaften“ an der TU Graz, bzw. gemäß §4 des Curriculums für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der KFUG zu gestalten. Das entsprechende Lehrangebot ist einer Liste zu entnehmen, die vom gemeinsamen Koordinatorenteam erstellt und immer auf aktuellem Stand gehalten wird. Die angeführten Lehrveranstaltungen der KFUG und TUG sind für alle Doktoranden/innen beider Universitäten zugänglich, in gleichem Umfang verfügbar und anrechenbar.

## **§4 Durchführung der Dissertationsarbeit und des Rigorosums**

(1) Zur Sicherstellung einer optimalen wissenschaftlichen Betreuung der Dissertationsarbeit ist die Einrichtung eines „Thesis Committee“ vorzusehen. Dieses soll gemäß den oben angeführten Curricula der beiden Universitäten neben dem Betreuer zumindest eine, vorzugsweise jedoch zwei oder mehr fachkompetente Personen umfassen. Das Thesis Committee hat mindestens einmal pro Studienjahr mit dem/der Doktoranden/in aktuelle Probleme der laufenden Arbeiten zu diskutieren. Auf Wunsch des/der Doktoranden/in oder des/der Betreuers/in können auch zusätzliche Treffen vereinbart werden. Jedes Treffen des Thesis Committee ist durch ein Protokoll zu belegen, welches dem Koordinatorenteam der Doktoratsschule zu übermitteln ist.

(2) Die Abfassung der Dissertation erfolgt nach den Richtlinien der beiden beteiligten Universitäten. Ein wesentlicher Punkt dieser Richtlinien besteht darin, zumindest Teile der Dissertation zur Publikation in referierten Zeitschriften vorzusehen.

(3) Die Einreichung und Begutachtung der Dissertation erfolgt nach den Richtlinien der entsprechenden Curricula der KFUG und TUG.

(4) Das Rigorosum hat im Rahmen der Doktoratsschule öffentlich abzulaufen. Es erfolgt nach den Richtlinien der beiden beteiligten Universitäten und besteht aus zwei Teilen

1. einem Vortrag des/der Doktoranden/in zur wissenschaftlichen Arbeit. Nach dem Vortrag ist den Zuhörern/innen Gelegenheit zu Fragen zum Vortrag zu geben.

2. einer an den Vortrag anschließenden mündlichen Prüfung durch zwei Fachprüfer/innen. Der/die Vorsitzende ist ebenfalls berechtigt, Fachfragen zu stellen. Der Prüfungsteil hat den Charakter einer Verteidigung der Dissertation mit Fachfragen zur Arbeit und ihrem wissenschaftlichen Umfeld.

#### **§4 Ressourcenausstattung**

Die zum Betrieb des Doktoratsstudiums „Molekulare Biowissenschaften und Biotechnologie“ notwendigen Ressourcen werden durch NaWi Graz bzw. anteilmäßig von der KFUG und TUG abgedeckt. Über diese Ressourcen verfügt die Dekane/innen im Einvernehmen mit den Studiendekanen/innen und den Leitern/innen der Doktoratsschule.